

Mitteilung des Senats vom 6. September 2005

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremStBOG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Ortsgesetz, zur Änderung des gleichnamigen Gesetzes vom 29. Januar 2002, mit der Bitte das Ortsgesetz zu beschließen.

Die geänderte Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, soll am 1. November 2005 in Kraft treten. Sie ersetzt damit die alte Gebühren- und Benutzungsordnung vom 29. Januar 2002.

Die Deputation für Kultur und der Betriebsausschuss Bremer Volkshochschule und Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetriebe der Stadtgemeinde haben dem Entwurf der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, am 12. Juli 2005 zugestimmt.

Ortsgesetz zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 376 – 224-d-1), zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 29. Januar 2002 (Brem.GBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vermerkt ist. Der Bibliotheksausweis ist gebührenpflichtig nach § 6 Abs. 1 und der Anlage zu § 6 Abs. 1. Die Gebühr ist bei der Ausstellung oder der Verlängerung sofort zu entrichten.

2. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 – Gebührenverzeichnis – der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Bremen wird wie folgt gefasst:

Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

0	1 Inanspruchnahme der Ortsleihe	
1.1.	Ausweisgebühren	€
1.1.1	Bibliotheksausweis, sowie Verlängerung der Gültigkeitsdauer	25,00
1.1.2	für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger	15,00

	€
1.1.3 für Personen, deren Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner bereits einen Bibliotheksausweis besitzen	15,00
soweit Personen im Sinne von 1.1.2	10,00
Die Laufzeit der Partnerkarte entspricht der Gültigkeitsdauer der Hauptkarte.	
1.1.4 Bibliotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen gebührenpflichtigen Benutzerausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	5,00
1.1.5 Kinder, Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II bis einschließlich 17. Lebensjahr erhalten den Bibliotheksausweis	kostenlos
1.1.6 Bibliotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer	75,00
1.1.7 Zusatzgebühren für die verbesserte, wöchentlich kontingentierte Nutzung des Internet (ausgenommen Kurzfrist-recherche)	10,00
1.1.8 Gebühr für einmaliges Entleihen pro Medium	3,00
1.2 Ausweisgebühren für Graphotheksnutzung	
Die Gültigkeitsdauer des Graphotheksausweises beträgt zwölf Monate, sofern nichts anderes vermerkt ist.	
1.2.1 Graphotheksausweis (einschließlich Ausweisgebühr nach 1.1.1)	40,00
1.2.2 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek	15,00
1.2.3 Graphotheksausweis für Benutzerinnen oder Benutzer mit einem gebührenpflichtigen Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	20,00
1.2.4 Für Schülerinnen oder Schüler, Auszubildende, Arbeitslose mit Berechtigungskarte sowie Empfängerinnen oder Empfänger des Arbeitslosengeldes II ab dem 18. Lebensjahr, Studentinnen oder Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Grundsicherungsempfängerinnen oder Grundsicherungsempfänger	20,00
1.2.5 mit gültigem Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek oder gültigen gebührenpflichtigem Ausweis der Staats- und Universitätsbibliothek	10,00
1.2.6 Graphotheksausweis für Firmen, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen oder vergleichbare Benutzerinnen oder Benutzer	100,00
Überschreiten der Leihfrist nach zwei Karenztagen	
für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD und Spiele pro Medieneinheit und Öffnungstag	0,30
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	10,00
für Benutzer nach 1.1.5 bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	5,00
Bücher aus Bestsellerlisten, Objekte aus der Graphothek pro Medieneinheit und Öffnungstag	1,30
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	15,00

	€
Versäumnisgebühren bei Benutzung der Busbibliothek nach einer Karenzwoche	
für Bücher, Zeitschriften, Kassetten, CD, CD-ROM, Disketten, Videos, DVD, Spiele, Bücher aus Bestsellerlisten pro Medieneinheit und Woche	0,50
bis zu einer Höchstgebühr pro Medieneinheit von	5,00
Gebühren für Mahnschreiben (inklusive Benachrichtigung)	
Gebühren werden kostenpflichtig gemahnt	
1. schriftliche Erinnerung	1,00
2. schriftliche Erinnerung	1,50
Gebührenbescheid	13,00
Gebühren für die Ersatzbeschaffung und Herrichtung von Medien und Medienteilen; Ersatz eines Bibliotheksausweises; Auskünfte aus dem Melderegister	
Ersatzbeschaffung und Herrichtung eines Mediums	15,00
Ersatzausfertigung eines Bibliotheksausweises für Erwachsene und Jugendliche ab dem 18. Lebensjahr	10,00
für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17. Lebensjahr	5,00
Beschädigung oder Verlust von Medienetiketten/Lochkarten, Kassetten-, CD- und Videohüllen und Covern	2,50
Auskunft aus Melderegister bei säumigen Lesern	8,00
Gebühren für Vormerkungen pro Medium (inklusive Benachrichtigung)	1,00
Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek pro abgegebenen Leihschein	1,50

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft.

